



Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV) (Änderungen)

**Vortrag
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
zur Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung
einer Beistandschaft (ESBV)
(Änderungen)**

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht vom 28. Juni 2017 an den Grossen Rat ein Entlastungspaket 2018 (EP 2018), das jährlich wiederkehrende Entlastungen von 185 Mio. Franken ab dem Jahr 2021 vorsieht. Vordringliches Ziel des EP 2018 ist es, dem Grossen Rat einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 und Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021 vorzulegen. Die vorgeschlagenen über 150 Entlastungsmassnahmen ermöglichen es, in den kommenden vier Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen sowie die für das Jahr 2019 geplante Steuergesetzrevision zu finanzieren.

Auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sollen verschiedene Massnahmen zur Entlastung der Kantonsfinanzen beitragen. Anpassungen der rechtlichen Grundlagen sind hierfür einzig im Bereich der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV) notwendig. Die Normen der ESBV werden nach fünf Betriebsjahren zudem dort angepasst, wo sich die Bestimmungen in der KESB-Praxis nicht bewährt haben.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2a

Beiständinnen und Beistände haben grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz (Art. 2 Abs. 1 ESBV). Handelt es sich bei den Mandatstragenden um Verwandte oder Bekannte der betroffenen Personen, wollen diese jedoch oft auf die Ausrichtung einer Entschädigung und den Ersatz der Spesen verzichten. Diese Möglichkeit wird neu in Artikel 2a ausdrücklich festgehalten.

Artikel 3

Absatz 1 gibt der bisherigen Praxis der KESB Ausdruck, wonach private Beiständinnen und Beistände in aller Regel mit einer Jahrespauschale entschädigt werden. Die KESB legt diese je nach Aufwand gemäss Artikel 5 ESBV fest. Dagegen bildet die Abgeltung nach tatsächlich gemessenem Aufwand (Entschädigung mittels Stundenansatz) die Ausnahme.

Absatz 2 legt neu fest, dass bei einer Abgeltung nach Aufwand der Stundenansatz und das Kostendach frühzeitig bekannt sein müssen. Die Mandatstragenden sollen bereits bei Amtsübernahme wissen, zu welchem Stundenansatz abgerechnet werden kann und welche Kosten maximal geltend gemacht werden dürfen. Die Bestimmung schafft auch Kostentransparenz für die betroffene Person und das möglicherweise vorfinanzierungspflichtige Gemeinwesen.

Artikel 7 Absatz 3

Die bisherige Regelung, wonach bei einer Inventaraufnahme Entschädigung und Spesenersatz sofort festgelegt werden, hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Die Bestimmung kann ohne Verlust ersatzlos gestrichen werden. Der Aufwand, der durch die Mitwirkung an der Inventaraufnahme entsteht, kann auch bei der Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes gemäss Artikel 7 Absatz 2 berücksichtigt werden.

Artikel 9

Der Titel von Artikel 9 war bisher mit dem Abschnittstitel («3 Kostentragung») identisch. Da die Regelungen allgemeine Bedeutung haben, wird Artikel 9 neu mit «Grundsätze» betitelt. Artikel 10 wird neu mit «Besondere Ansprüche bei der Berufsbeistandschaft» überschrieben, da diese Bestimmung nur für Berufsbeistandschaften gilt.

Im Rahmen des EP 2018 soll der Vermögensgrenzwert bis zu welchem die Entschädigung und der Spesenersatz von der betroffenen Person selbst zu finanzieren ist, von 15'000 auf 8000 Franken herabgesetzt werden. Dadurch müssen voraussichtlich in ca. 1300 Fällen die Kosten nicht mehr vom Kanton vorfinanziert werden.

Bereits bisher musste die Entschädigung und der Spesenersatz nur bis zu einer bestimmten Vermögensgrenze von der betroffenen Person bezahlt werden. Diese Praxis der KESB wird neu dadurch verdeutlicht, dass in Artikel 9 Absatz 1 ausdrücklich von einem Freibetrag gesprochen wird.

In Absatz 2 soll künftig auf die Aufteilung der Kosten zwischen betroffener Person und vorfinanzierendem Gemeinwesen verzichtet werden. Dieses so genannte Splitting der Kosten hat sich in der Praxis nicht bewährt, da es zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führt. Neu sollen die Kosten für die Beistandsentschädigung und die Spesen erst dann wieder von der betroffenen Person getragen werden, wenn sie – bis zum Freibetrag gemäss Absatz 1 – vollständig ihrem Vermögen entnommen werden können. Entsprechend ist der Kanton bis zu diesem Zeitpunkt vorfinanzierungspflichtig.

Gemäss Absatz 3 können den Eltern von Minderjährigen die Kosten einer Beistandschaft oder Vormundschaft – wie gemäss bisheriger Praxis üblich – nur auferlegt werden, wenn sie die Kosten durch einen Konflikt untereinander verursacht haben. Der grundsätzliche Verzicht auf die Kostenauflegung erhöht die Akzeptanz der Kindesschutzmassnahme bei den betroffenen Eltern und entspricht somit dem Kindeswohl.

Wo sich die Eltern ohne Rücksicht auf die Folgen für das Wohlbefinden des Kindes streiten, kann eine Kostenauflegung jedoch gerechtfertigt sein. Oft wird eine Minderjährigen-Beistandschaft beispielsweise erst aufgrund von chronischen Besuchsrechtskonflikten notwendig. Mit der Auferlegung der Kosten für die Führung der Beistandschaft soll bei den Eltern der finanzielle Anreiz geschaffen werden, in Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung und zum Wohle der Kinder an einer baldigen Beilegung des Elternkonflikts zu arbeiten. Entsprechend sieht Absatz 3 vor, dass durch Elternkonflikte verursachte Kosten den Eltern auferlegt werden können. Diese tragen die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen solidarisch. Wie die Praxis zeigt, kommt es ausnahmsweise vor, dass die Ursache für den Elternkonflikt und somit auch für die Errichtung einer Beistandschaft hauptsächlich dem Verhalten eines Elternteils zugeschrieben werden muss. In diesen Fallkonstellationen erscheint es sachgerecht, wenn die KESB von der Regel einer hälftigen Auferlegung der Beistandschaftskosten abweichen kann.

Artikel 10

Zur Änderung des Titels siehe oben Artikel 9.

Artikel 11

Die Pflicht zur Nachzahlung von durch den Kanton vorfinanzierten Entschädigungen und Spesen soll künftig nicht bereits bei einem Vermögen von 15'000 Franken bestehen. Als Grenzwert sind in Absatz 1 neu 30'000 Franken vorgesehen. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, ist eine Rückforderung mit wesentlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, wenn zugewartet wird, bis sich das Vermögen des Betroffenen substanziell erholt hat. Eine Nachzahlungspflicht besteht so oder so nur im Falle von ausserordentlichen Einkünften, da die laufenden Kosten bis zu einem Freibetrag von 8000 Franken ohnehin dem Vermögen entnommen werden müssen (vgl. Art. 9 Abs. 1 ESBV). Entsprechend kommt es in der Praxis nur in sehr wenigen Fällen (z.B. bei Erbschaften) zu Rückforderungen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Senkung des Vermögensfreibetrags von Artikel 9 Absatz 1 entfällt in ca. 1300 Fällen die Vorfinanzierung durch den Kanton. Bei einer durchschnittlichen Entschädigung von 1250 Franken können dadurch ca. 1,6 Mio Franken eingespart werden.

Keine finanziellen Auswirkungen haben die Anpassungen von Artikel 3 und 7. Auch die neuen Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2 und 3 wirken sich nicht negativ auf die Kantonsfinanzen

aus, da es sich dabei um einen regulatorischen Nachvollzug der bisherigen Praxis handelt. Umgekehrt generiert Artikel 9 Absatz 3 keine zusätzlichen Einnahmen, da bei Kindesschutzmassnahmen, die ihren Ursprung in einem Elternkonflikt haben, bereits bisher die Kosten den Eltern auferlegt wurden. Auch die in Artikel 11 Absatz 1 vorgenommene Erhöhung der Vermögensgrenze für Nachzahlungen wirkt sich nicht negativ aus, da auch hier die bisherige Praxis der KESB rechtlich nachvollzogen wird und es bereits bisher nur in sehr wenigen Fällen zu Rückforderungen gekommen ist.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen bilden grösstenteils die bisherige Praxis der KESB ab und haben deshalb keine personellen und organisatorische Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Bern, 6. Dezember 2017

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi-
rektor:

Christoph Neuhaus